



Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 31.05.2021

Nr. 5/2021

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

3. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Rinteln	56
Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Stadthagen	56
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Stadthagen	57
Haushaltssatzung der Gemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2021	58
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 der Gemeinde Nienstädt	58
Haushaltssatzung 2021 der Gemeinde Apelern	58
Satzung über die Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach S 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen im Flecken Lauenau	59
Satzung der Samtgemeinde Sachsenhagen über die Aufhebung der Betriebssatzung Eigenbetrieb für die Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Sachsenhagen	59
Bekanntmachung der Samtgemeinde Sachsenhagen	59
Bekanntmachung des Flecken Hagenburg	60
Bekanntmachung des Flecken Hagenburg	60

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

1. Ergänzung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Vehlen vom 21.10.2020	60
--	----

D Sonstige Mitteilungen

Anlagen:

- keine -

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme, Abonnement und Einzel Exemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-3262, E-Mail: amtsblatt@schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.
Es liegt im Foyer der Kreisverwaltung zur Mitnahme aus.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

3. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Rinteln

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.02.2021 (Nds. GVBl. S. 64), und den §§ 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 29.04.2021 folgende 3. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 29.09.1999 beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d und e sind diejenigen Hunde, die eine gesteigerte Aggressivität aufweisen. Dies ist der Fall, wenn der Hund

- insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt hat oder
- auf Angriffslust, auf über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf ein anderes in der Wirkung gleichstehendes Merkmal gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet ist und

die Fachbehörden die Gefährlichkeit des Hundes nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) festgestellt hat. In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats in dem die Gefährlichkeit festgestellt wird zu besteuern.

In § 9 Abs. 2 wird die Angabe „20.000,-- DM“ durch die Angabe „10.000 €“ ersetzt.

Artikel II

Die 3. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Rinteln tritt zum 01.06.2021 in Kraft.

Rinteln, den 30.04.2021

Stadt Rinteln

Der Bürgermeister
Thomas Priemer

Stand: 01.03.2021

Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Stadthagen

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), § 21 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in Verbindung mit der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten vom 23.06.2003 hat der Rat der Stadt Stadthagen im Umlaufverfahren gemäß § 182 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NKomVG folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für Sondernutzungen an Ortsstraßen und den in der Baulast der Stadt stehenden Gehwegen an Ortsdurchfahrten von Bun-

des-, Landes- und Kreisstraßen werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.

(2) Die Gebühren für Sondernutzungen an den Ortsdurchfahrten richten sich nach den von den Straßenbaulastträgern getroffenen besonderen Bestimmungen.

§ 2 Gebührenpflicht

(1) Gebühren für Sondernutzungen werden nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben.

(2) Sondernutzungen, die nach § 8 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten vom 23.06.2003 keiner Erlaubnis bedürfen bleiben gebührenfrei.

(3) Sondernutzungen, die durch den anliegenden Gebührentarif nicht erfasst werden, unterliegen der Einzelfallentscheidung.

(4) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich oder täglich zu erhebende Gebühr wird für jedes angefangene Kalenderjahr, jeden angefangenen Kalendermonat und für jeden angefangenen Tag errechnet.

(5) Informationsstände zu politischen, weltanschaulichen, karitativen und kirchlichen Zwecken sind von der Gebührenpflicht ausgenommen.

(6) Jede unerlaubte Sondernutzung wird auf Kosten des Verursachers beseitigt. Die Durchführung eines Bußgeldverfahrens bleibt vorbehalten.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind

- a) der Antragsteller,
- b) der Sondernutzungsberechtigte, auch wenn er selbst den Antrag nicht gestellt hat.

(2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

(3) In den Fällen des § 7 Abs. 2 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten vom 23.06.2003 haftet auch der Dritte, der seine schriftliche Zustimmung zu der Sondernutzung erteilt hat, wenn die Gebühr von dem in Abs. 1 bezeichneten Gebührenschuldner nicht erlangt werden kann.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht

- a) für Sondernutzungen auf Zeit:
bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;
- b) für Sondernutzungen auf Widerruf:
erstmalig bei der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr
für nachfolgende Jahre jeweils am 31. Januar;
- c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war:
mit Inkrafttreten der Satzung;

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind 14 Tage nach Zugang des Bescheides fällig. Sie werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

(2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind.

§ 6 Stundung und Erlass

(1) Auf Antrag kann die Sondernutzungsgebühr im Rahmen der rechtlichen Voraussetzungen gestundet oder erlassen werden.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

(2) Am gleichen Tage tritt die Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Stadthagen vom 28.06.2011 i.d.F. der 1. Änderungssatzung vom 01.08.2011 außer Kraft.

Stadthagen, den 27.04.2021
Der Bürgermeister

Theiß
Bürgermeister

**Gebührentarif
(Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung)**

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Maßstab	Täglich	Monatlich	Jährlich
1	Auslagetische und – ständer zum Verkauf oder zur Warenpräsentation	m ²		4,00	42,00
2	Ortsfeste (Waren-)Automaten, Schaukästen, Vitrinen	pro Stück		4,00	42,00
3	Tische, Sitzgelegenheiten, Sonnenschirme, Pflanzkübel, u. Ä., die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Straßenflächen aufgestellt werden	m ²		0,75	
4	Tribünen und Podeste	m ²	0,18		
5	Feste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u. a.	m ²		8,00	90,00
6	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art	Pro Stück	20,00		
7	Reklametafeln, Hinweisschilder, Straßenstopper, u.ä. sowie Fahrradständer	Pro Stück		3,50	35,00
8	Plakatierung (bis max. DIN A0)	Je Plakat	0,50		
9	Verteilen von Handzetteln oder anderen Werbeschriften (Ausnahme politischer, religiöser oder anderer nicht kommerzieller Inhalt) sowie Werbung durch Personen, die Plakate o.ä. umhertragen	Je Person	20,00		

Stand: 25.02.2021

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Stadthagen

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.V.m. § 6 der Satzung der Stadt Stadthagen über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Stadthagen hat der Rat der Stadt Stadthagen im Umlaufverfahren gemäß § 182 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NKomVG folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Die Nutzung der Obdachlosenunterkünfte ist gebührenpflichtig. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Verfügung des Nutzungsrechtes. Bei ungerechtfertigter Nutzung mit dem Tag der tatsächlichen Nutzung. Die Gebührenpflicht endet mit dem endgültigen Auszug aus den städtischen Obdachlosenunterkünften.

(2) Gebührenschuldner ist derjenige, dem die Unterkunft von der Stadt zugewiesen wurde oder derjenige, der sie tatsächlich nutzt. Jede Haushaltsgemeinschaft haftet als Gesamtschuldner.

(3) Abweichend von Abs. 1 ist die gelegentliche Übernachtung im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 3 der Satzung der Stadt Stadthagen über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Stadthagen gebührenfrei.

§ 2 Höhe der Gebühr

(1) Die monatliche Gebühr für Obdachlosenunterkünfte nach § 1 Abs. 1 der Satzung der Stadt Stadthagen über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften beträgt je m² der zugewiesenen Wohnfläche

in der Unterkunft Herminenstraße 54/56 17,50 €
und
in der Lauenhäger Straße 93 17,50 €

In dieser Gebühr sind sämtliche Nebenkosten enthalten.

(2) Für begonnene Monate erfolgt eine taggenaue Abrechnung der Benutzungsgebühren.

(3) Für die in § 1 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Stadt Stadthagen genannten Obdachlosenunterkünfte wird eine Kostenerstattung in Höhe der ausfallenden Mieteinnahmen erhoben.

(4) Für die in § 1 Abs. 3 und Abs. 4 der Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Stadt Stadthagen genannten Obdachlosenunterkünfte sind die der Stadt entstandenen Kosten zu erstatten.

§ 3 Fälligkeit

(1) Gebühren gemäß § 2 dieser Satzung sind in einer Summe monatlich im Voraus bis spätestens zum 15. eines jeden Monats an die Stadtkasse zu zahlen.

(2) Abwesenheit entbindet nicht von der Pflicht, die Gebühren zu tragen.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.06.2021 in Kraft.

(2) Am gleichen Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Stadthagen i.d.F. der 2. Änderungssatzung vom 16.06.2006 außer Kraft.

Stadthagen, den 27.04.2021
Der Bürgermeister

Theiß
Bürgermeister

**I
Haushaltssatzung der Gemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund des § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz hat der Rat der Gemeinde Nienstädt auf seiner Sitzung am 17.02.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1. der ordentlichen Erträge auf	6.093.900,00 €
1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf	6.272.400,00 €
1.3. der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.866.400,00 €
2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.733.800,00 €
2.3. der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0,00 €
2.4. der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	910.600,00 €
2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeiten auf	728.500,00 €
2.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten auf	57.600,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushalts	6.594.900,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushalts	6.702.000,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 728.500,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 800.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 350 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 370 v.H.

2. Gewerbesteuer 355 v.H.

§ 6

Für die Befugnis der Gemeindedirektorin, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 2.000,-- € als unerheblich.

31688 Nienstädt, den 18.02.2021

Widdel
Bürgermeister

Wiechmann
Gemeindedirektorin

II

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 05.05.2021, Az.: 20 14 10/53, die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2021 genehmigt. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Haushaltsplan 2021 liegt gemäß § 114 Absatz 2 NKomVG für sieben Werktage, außer samstags, beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Samtgemeindeverwaltung Nienstädt, Bahnhofstraße 7, 31691 Helpsen, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Veröffentlicht:

31688 Nienstädt, 19.05.2021

Wiechmann
Gemeindedirektorin

**Bekanntmachung
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 der Gemeinde Nienstädt**

Der Rat der Gemeinde Nienstädt hat in seiner Sitzung am 20.05.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2017, bestehend aus der Ergebnisrechnung, einer Finanzrechnung, einer Bilanz und einem Anhang wird beschlossen.
2. Der Gemeindedirektorin wird für das Haushaltsjahr 2017 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2017 mit dem Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2017 sowie der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 der Gemeinde Nienstädt liegt an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Gemeindeverwaltung Nienstädt, Sülbecker Str. 8, 31688 Nienstädt, und in der Samtgemeindeverwaltung Nienstädt, Bahnhofstraße 7, 31691 Helpsen, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

31688 Nienstädt, 25.05.2021

Gemeinde Nienstädt

Wiechmann
Gemeindedirektorin

Haushaltssatzung 2021 der Gemeinde Apelern

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Apelern

in der Sitzung am 27.04.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.838.500 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.509.500 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	146.300 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.742.400 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.328.200 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	653.200 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	527.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	37.300 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:
Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 3.395.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 3.892.500 Euro.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 1.000 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.
Die nach § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher Bedeutung festzulegende Wertgrenze liegt bei 50.000 €.

Apelern, den 27.04.2021

Hudalla
Gemeindedirektor

Kölle
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung wird im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg öffentlich bekannt gemacht. Die Kenntnissnahme durch die Aufsichtsbehörde ist mit Schreiben vom 17.05.2021 erfolgt.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus, Zimmer 108, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, d. 25.05.2021

Gemeinde Apelern

Der Gemeindedirektor
Hudalla

Satzung über die Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen im Flecken Lauenau

Aufgrund der §§ 10 und 135 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat des Flecken Lauenau in seiner Sitzung am 16.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung des Flecken Lauenau über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung) wird aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt am 14. Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lauenau, den 29.04.2021

Flecken Lauenau

Gemeindedirektor
Sven Janisch

Satzung der Samtgemeinde Sachsenhagen über die Aufhebung der Betriebssatzung Eigenbetrieb für die Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Sachsenhagen

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, Nds. GVBl. 2010, Seite 576, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.04.2021 (Nds. GVBl. Seite 240) hat der Rat der Samtgemeinde Sachsenhagen in seiner Sitzung am 06.05.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Betriebssatzung Eigenbetrieb für die Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Sachsenhagen vom 10.12.2009 wird aufgehoben.

Sachsenhagen, den 20.05.2021

Wedemeier
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Samtgemeinde Sachsenhagen

Der Rat der Samtgemeinde Sachsenhagen hat in seiner Sitzung am 06. Mai 2021 den Jahresabschluss 2019 mit dem Prüfbericht

